

1. **Aufgabe** (10 Punkte)

Erläutern Sie bei den folgenden Abschreibungsarten („Zukunftswertabschreibungen“; „Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“; „nur steuerrechtlich zulässige Abschreibung“), inwieweit diese in Handels- und Steuerbilanz sowie nach IAS/IFRS beim Anlage- und Umlaufvermögen vorgenommen werden dürfen und welche rechtsformspezifischen Besonderheiten zu beachten sind.

Fundieren Sie ihre Ausführungen zum Handelsrecht mit genauen Hinweis (Paragraph, Absatz, Satz, z.B. „§ 249 Abs. 2 Satz 2 HGB“) auf die gesetzlichen Vorschriften.

Lösung:

2. **Aufgabe** (10 Punkte)

Stellen Sie fest, ob die folgenden Aussagen falsch oder richtig sind.

Antworten Sie jeweils nur mit „falsch“ oder „richtig“.

- (1) Drohverlustrückstellungen dürfen als Aufwandsrückstellungen weder in der Steuerbilanz noch nach IAS/IFRS gebildet werden.

Antwort:

- (2) Auch bei vorübergehender Wertminderung muss bei Vermögensgegenständen im Umlaufvermögen sowohl nach Handels- und Steuerrecht als auch nach IAS/IFRS zwingend der niedrigere Wert angesetzt werden (strenges Niederstwertprinzip).

Antwort:

- (3) Das Lifo-Verfahren soll künftig nach den IAS/IFRS nicht mehr zulässig sein.

Antwort:

- (4) Hat eine Kapitalgesellschaft im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung Abschreibungen vorgenommen, müssen diese Abschreibungen entweder gesondert ausgewiesen oder im Anhang angegeben werden.

Antwort:

- (5) Sinkt der Börsen- oder Marktpreis eines Vermögensgegenstandes des Umlaufvermögens in der Zeit zwischen Bilanzstichtag und Tag der Bilanzaufstellung, so ist diese Tatsache zwingend als Wertaufhellung bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Antwort:

- (6) Steuerpflichtige Investitionszuschüsse können von den Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes abgezogen werden.

Antwort:

- (7) Liegen bei der Instandhaltung oder Instandsetzung eines Gebäudes Erhaltungsaufwendungen vor, müssen diese nicht zum Buchwert hinzuaktiviert werden,

Antwort:

- (8) Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens besteht ein Ansatzwahlrecht, wenn sie entgeltlich erworben wurden.

Antwort:

- (9) Immaterielle Wirtschaftsgüter dürfen in der Steuerbilanz nicht degressiv abgeschrieben werden.

Antwort:

- (10) In die Herstellungskosten dürfen handelsrechtlich keine Finanzierungskosten einbezogen werden /generelles Aktivierungsverbot).

Antwort:

3. Aufgabe (10 Punkte)

V veräußert zum Ende des Jahres 2003 seinen Gewerbebetrieb an K. Der Kaufpreis beträgt 510.000 € und ist bar zu zahlen (Fälligkeit mit dem Übergang des Betriebes zum 1.1.2004). Die Verbindlichkeiten werden von K übernommen. Die Bilanz des V zum 31.12.03 weist folgende Werte aus:

Aktiva	Bilanz des V per 31.12.2003		Passiva
	€		€
Grund und Boden	60.000	Eigenkapital	250.000
Gebäude	90.000	Verbindlichkeiten	70.000
Geschäftseinrichtung	30.000		
Umlaufvermögen	140.000		
	<u>320.000</u>		<u>320.000</u>

In den einzelnen Aktivposten sind unterschiedlich hohe stille Reserven enthalten. Die Zeitwerte zum 1.1.2004 betragen:

	€
Grund und Boden	150.000
Gebäude	190.000
Geschäftseinrichtungen	40.000
Umlaufvermögen	<u>170.000</u>
Summe	550.000

Teilaufgaben:

1. Mit welchem Wert hat K sein Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004 auszuweisen? **(1 Punkt)**
2. Wie sind die Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz anzusetzen? **(1 Punkt)**
3. Mit welchen Werten sind die Aktivposten in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen?
(1 Punkt)
4. Wie hoch ist der entgeltlich erworbene Firmenwert? **(2 Punkte)**
5. Erstellen Sie die Eröffnungsbilanz des K zum 1.1.2004 **(5 Punkte)**

Lösung:

4. Aufgabe (15 Punkte)

Erläutern Sie die Grundsätze der Bildung und Bewertung von Rückstellungen nach IAS/IFRS.

Lösung:

5. Aufgabe (15 Punkte)

In Vorbereitung auf eine Bilanzanalyse müssen die Jahresabschlussinformationen gezielt aufbereitet werden. Die aufbereiteten Jahresabschlusszahlen gehen dann u.a. in eine Strukturbilanz ein.

Aus welchem Grunde und wie sind die folgenden Jahresabschlusspositionen für die Strukturbilanz aufzubereiten:

- (1) Aktivierter entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert. **(3 Punkte)**

Lösung:

- (2) Eigene Anteile einer Aktiengesellschaft, die unter „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen werden und demnächst als Belegschaftsaktien ausgegeben werden sollen. Auf der Passivseite hat die Aktiengesellschaft keine Bilanzveränderungen vorgenommen. **(3 Punkte)**

Lösung:

- (3) Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen wurden bei der Position „Vorräte“ offen abgesetzt. **(2 Punkte)**

Lösung:

- (4) Für den ausgewiesenen Bilanzgewinn liegt ein Hauptversammlungsbeschluss, nach dem 50% ausgeschüttet werden sollen. **(3 Punkte)**

Lösung:

- (5) Für allgemeine Kreditrisiken hat das Unternehmen eine auf der Passivseite ausgewiesene Pauschalwertberichtigung in Höhe von 10% des Forderungsbestandes gebildet. Branchenüblich sind 5% des Forderungsbestandes. Für ein unternehmensindividuelles erhöhtes Risiko bestehen keine Anhaltspunkte. **(2 Punkte)**

Lösung:

- (6) Für unterlassene Instandhaltung, die in der Jahreshälfte nach Ablauf des Geschäftsjahres vorgenommen werden soll, hat das Unternehmen eine Instandhaltungsrückstellung gebildet. **(2 Punkte)**

Lösung:

6. **Aufgabe** (10 Punkte)

	progressive BP	konservative BP
1. Aktivierung von Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen		
2. Inanspruchnahme steuerrechtlicher Sonderabschreibungen		
3. Bewertung von Vorräten zu Teilkosten		
4. Diskontierung von Pensionszusagen mit einem Zinssatz von 8%		
5. Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten		
6. Ausweis des Disagio		
7. Abschreibung eines Firmenwertes innerhalb von 15 Jahren		
8. Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter		
9. Bildung von Aufwandsrückstellungen		
10. Bewertung von Vorräten nach der FIFO-Methode bei kontinuierlich steigenden Preisen		

Entscheiden Sie für die folgenden ausgeführten Beispiele, ob es sich jeweils um Indikatoren für eine progressive oder konservative Bilanzpolitik (BP) handelt. Kreuzen Sie dazu bitte das Zutreffende an. Für jede richtige Antwort gibt es einen Punkt.

